

Prüfungsordnung

(Satzung) der Fachhochschule Westküste für den Bachelor-Studiengang Immobilienwirtschaft Vom 27. Juni 2017

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent Wirtschaft vom 17. Mai 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 26. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung und die fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste in der Fassung vom 11. April 2017.

§ 2

Studienziele

Das Bachelor-Studium Immobilienwirtschaft soll die Studierenden auf eine immobilienwirtschaftliche Karriere in in- und ausländischen Unternehmen sowie in öffentlichen Einrichtungen vorbereiten. Das Studium vermittelt dabei grundlegende Kompetenzen, die die Studierenden befähigen sollen, selbstständig Vorgänge und Probleme in Unternehmen der Immobilienwirtschaft aller Art, unterschiedlicher Größen und Branchen zu analysieren sowie ökonomisch begründete Lösungen zu finden, zu kommunizieren und umzusetzen. Neben fachspezifischem immobilienwirtschaftlichem Wissen werden zudem Schlüsselqualifikationen herausgebildet, die den Studierenden helfen, sich auf eine leitende praktische Tätigkeit vorzubereiten.

Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den beruflichen Anforderungen in der Vermittlung von

- Fachkompetenz im Bereich der Immobilienwirtschaft (Sach- und Fachwissen),
- Methodenkompetenz (logisch-analytisches, konzeptionelles und ganzheitliches Denken unter besonderer Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Methodenkenntnisse),
- Sozialkompetenz (Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechnik, Verantwortungsbewusstsein, interkulturelle Kompetenz und Kommunikation),
- Lernkompetenz (Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen).

§ 3

Akademischer Grad

Die Fachhochschule Westküste verleiht für das erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Studium den Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) für das Studienfach „Immobilienwirtschaft“ (englische Bezeichnung „Real Estate Business Studies“).

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium beträgt 6 Semester und umfasst 108 SWS.
- (2) Der Regelstudienplan (Anlage) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte. Ebenso ergeben sich aus diesem Plan Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 5

Umfang des Studiums, Fächergliederung

Im 3. bis 6. Semester ist ein Schwerpunkt aus dem Katalog von drei Schwerpunkten zu belegen. Als Studienschwerpunkte werden angeboten: Residential Management, Management and Valuation sowie Städtebau und Landesplanung.

§ 6

Bachelor-Prüfung

- (1) Durch Prüfungen im Rahmen des Bachelor-Studiums soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 2 erworben hat.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Immobilienwirtschaft an der Fachhochschule Westküste. Die Bachelor-Arbeit soll eine für die immobilienwirtschaftliche Praxis relevante Themenstellung behandeln und vorrangig anwendungsorientiert ausgerichtet sein. Sie ist in einem Zeitraum von maximal 12 Wochen anzufertigen.

§ 7

Anrechnungspunkte

- (1) Für den Bachelor-Abschluss werden insgesamt 180 Anrechnungspunkte vergeben.
- (2) Die Vergabe der Anrechnungspunkte für die einzelnen Prüfungsleistungen ist dem Regelstudienplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (3) Für das Praxissemester und dessen Begleitveranstaltungen erhalten die Studierenden 30 Anrechnungspunkte.
- (4) Auf die Bachelor-Arbeit mit Referat im Rahmen eines Seminars entfallen 12 Anrechnungspunkte.

§ 8

Praxissemester

- (1) Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter, mit einer Lehrveranstaltungen einführenden Charakters versehener, begleiteter und mit einem zu bestehenden Leistungsnachweis abschließender Ausbildungsabschnitt. Dieser ist in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen abzuleisten. Es ist für das 4. Semester vorgesehen. Ziel des Praxissemesters ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem zukünftigen Berufsfeld.
- (2) Einzelheiten zum Praxissemester regelt die Praxissemesterordnung.

- (3) Begleitet wird das Praxissemester durch eine Veranstaltung „Praxissemester-Vorbereitung“ und eine Veranstaltung „Praxissemester-Nachbereitung“ sowie durch die Betreuung durch ein Mitglied des Lehrkörpers oder eine entsprechend beauftragte Person.
- (4) Im Zeitraum des Praxissemesters an einer anderen Hochschule erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nicht angerechnet.

§ 9

Zulassung zu Praxissemester und Bachelor-Arbeit

- (1) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer
 - an der Fachhochschule Westküste als ordentlich Studierende oder ordentlich Studierender eingeschrieben ist,
 - mindestens einen Versuch unternommen hat, alle laut Regelstudienplan bis einschließlich dem zweiten Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen abzulegen und diese bis auf drei auch tatsächlich abgeschlossen hat und
 - an der Veranstaltung „Praxissemester-Vorbereitung“ gemäß § 8 Abs. 3 teilgenommen hat.

Stichtag für den Versuch, alle laut Regelstudienplan bis einschließlich dem zweiten Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen abzulegen, ist der letzte Prüfungstag des Prüfungstermins, der zu Beginn des dritten Semesters liegt.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer alle bis einschließlich dem 4. Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat.

§ 10

Studienleistungen im Bachelor-Studiengang

- (1) Der Nachweis einer kaufmännisch orientierten immobilienpezifischen erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung wird als Studienleistung im Modul Buchführung in der Immobilienwirtschaft anerkannt.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2016/17 das Studium im Studiengang Immobilienwirtschaft aufnehmen.
- (3) Ein Anrecht auf bestimmte Lehrangebote besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung der vorliegenden Prüfungsordnung.

Heide, den 27. Juni 2017

Prof. Dr. Thomas Haack
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

Anlage: Regelstudienplan für den Bachelor-Studiengang Immobilienwirtschaft

Immobilienwirtschaft (B.A.) - Regelstudienplan

Stand: 07.11.2016

Semester	SWS						Prüfungs- und Studienleistungen						ECTS-Punkte					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Modul																		
Betriebswirtschaftslehre																		
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften ¹⁾	4						K						6					
Grundlagen der Unternehmensführung		4						H						5				
Buchführung in der Immobilienwirtschaft			4						K						5			
Investitionsrechnung und Finanzierung					4						K						5	
Facilitymanagement I+II			4			4			H			H			5			7
Portfoliomanagement I+II					4	4					H	K					5	6
Sprachen/ Schlüsselqualifikationen																		
Projektentwicklung I+II		4			4			H			H			5			5	
Business English I-III	4	4	4				K	H	H				6	5	5			
Quantitative Methoden																		
Wirtschaftsmathematik	4						K						6					
Wirtschaftsstatistik		4						K						5				
Recht																		
Einführung in das Zivilrecht	4						K						6					
Immobilienrecht		4						K						5				
Mietrecht und WEG-Recht			4						K						5			
Steuerrecht					4						K						5	
Bautechnik und Bauwirtschaft																		
Grundlagen der Bautechnik	4						K						6					
Das Gefüge Bau- und Immobilienwirtschaft		4						PL						5				
Kosten-Nutzen Betrachtung im Baubetrieb			4						K						5			
Baubuchhaltung und Baucontrolling					4						K						5	
Wahlbereich^{2) 3)}																		
Schwerpunkt Residential Management									K		K	K						
Schwerpunkt Management and Valuation									H		H	H						
Schwerpunkt Städtebau und Landesplanung									H		H	PL						
Praxissemester				2						SL						30		
BA-Thesis⁴⁾						2					BT							12
Semestersumme	20	24	24	2	24	14	5	6	6	1	6	4	30	30	30	30	30	30
Gesamtsumme	20	44	68	70	94	108	5	11	17	18	24	28	30	60	90	120	150	180

- Hinweise:**
- 1) Zusätzlich Brückenkurs Buchführung zu Beginn des 1. Semesters, sofern nicht vergleichbare Leistung anerkannt wurde.
 - 2) Im Wahlbereich ist ein Schwerpunkt mit 3 Modulen zu belegen (Umfang mind. 15 ECTS).
 - 3) Bei Bedarf soll die Einführung eines Schwerpunktes „Liegenschaftsmanagement“ geprüft werden.
 - 4) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen eines semesterbegleitenden Seminars geschrieben und präsentiert.

Die folgenden Formen von Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) sind möglich:

K = Klausur, H = Hausarbeit/Referat, M = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, BT = Bachelor-Thesis

Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" oder "SL" im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung nicht vorgegeben. In diesen Fällen wird durch die Dozenten jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungs- bzw. Studienleistung eine Prüfungsform festgelegt.